

## Straßensperrungen

### Pinzenberg

Der Pinzenberg wird aufgrund einer Kran- und Gerütaufstellung auf Höhe der Hausnummer 14 vom 02.09.2019 bis voraussichtlich 01.11.2019 für den Verkehr gesperrt. Die Einbahnstraßenregelung am Pinzenberg wird während dieser Zeit aufgehoben, sodass der Anliegerverkehr beidseitig bis zur Baustelle möglich ist.

### Siedlerstraße/Sieben Morgen

Die Siedlerstraße wird im Kreuzungsbereich zu Sieben Morgen aufgrund von Kanalsanierungsarbeiten vom 02.09.2019 bis voraussichtlich 16.09.2019 für den Verkehr gesperrt. Anschließend wird die Siedlerstraße zwischen Dr.-Ehlen-Straße und Sieben Morgen bis voraussichtlich 15.11.2019 gesperrt. Der Anliegerverkehr ist jeweils bis zur Baustelle möglich.

Stadt Schwabach, 20.08.2019

Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat

## Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Nutzungsänderung von Wohnraum in Raum für gewerbliche Nutzung (Permanent Make Up) auf dem Anwesen Franz-Xaver-Schuster-Str. 26, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 873/117 in Schwabach

1. Bei der Stadt Schwabach wurde ein Antrag auf Baugenehmigung für folgende Maßnahme gestellt: Nutzungsänderung von Wohnraum in Raum für gewerbliche Nutzung (Permanent Make Up) auf dem Anwesen Franz-Xaver-Schuster-Str. 26, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 873/117.
2. Die genannte Maßnahme ist baurechtlich genehmigungspflichtig gemäß Art. 55 BayBO. Der Bauherr hat beantragt, anstelle der Nachbarbeteiligung das Vorhaben gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO öffentlich bekannt zu machen.
3. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.
4. Der Antrag und die Unterlagen liegen während dieser Monatsfrist bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach im Amtsgebäude Albrecht-Achilles-Str. 6/8 zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit können beteiligte Nachbarn im Sinne des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 BayBO schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Bauaufsichtsbehörde gegen das Vorhaben vorbringen. Sammelgespräche mit unleserlicher Unterschrift oder unvollständiger Adressenangabe können nicht berücksichtigt werden. Bitte melden Sie sich unter der Telefonnummer 09122 860-542 zur Einsichtnahme an.
5. Die Zustellung der Baugenehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Stadt Schwabach, 19.08.2019

Ricus Kerckhoff  
Stadtbaurat

**Bebauungsplan P-11-19 für das Gebiet „Pfannestiel“ mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren zur Innenentwicklung  
Bekanntmachung der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.07.2019 beschlossen, für das o. g. Gebiet (siehe beiliegender Plan mit räumlichen Geltungsbereich) einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren – Bebauungspläne der Innenentwicklung – nach § 13a BauGB aufzustellen.

In dem beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Es werden somit von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und dem Monitoring nach § 4c BauGB abgesehen. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Im Plangebiet sollen Wohnbaugrundstücke mit dazugehöriger Erschließung entwickelt werden. Für die Planung und Erschließung sind die angrenzenden und betroffenen Grundstücke in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einzubeziehen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicher zu stellen.

Die Öffentlichkeit kann sich im Sinne des § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung

**vom 2. September bis einschließlich 4.Oktober 2019**

unterrichten. Parallel werden die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt.

Die Planunterlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr im Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Schwabach, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, I.OG, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, eingesehen werden. Nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 09122 860-578 steht Frau Schipp oder ihre Vertretung zu Auskünften zur Verfügung.

Während des Auslegungszeitraumes können Anregungen zur Planung vorgebracht werden. Im Rahmen dieser Planauslegung wird auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben. In diesem Verfahrensschritt vorgebrachte Anregungen zur Planung dienen der Erfassung von Daten im Rahmen der Grundlagenermittlung. Eine gesonderte Benachrichtigung über die Behandlung der vorgebrachten Äußerungen im Stadtrat ist gemäß der Vorschriften des BauGB nicht vorgesehen.

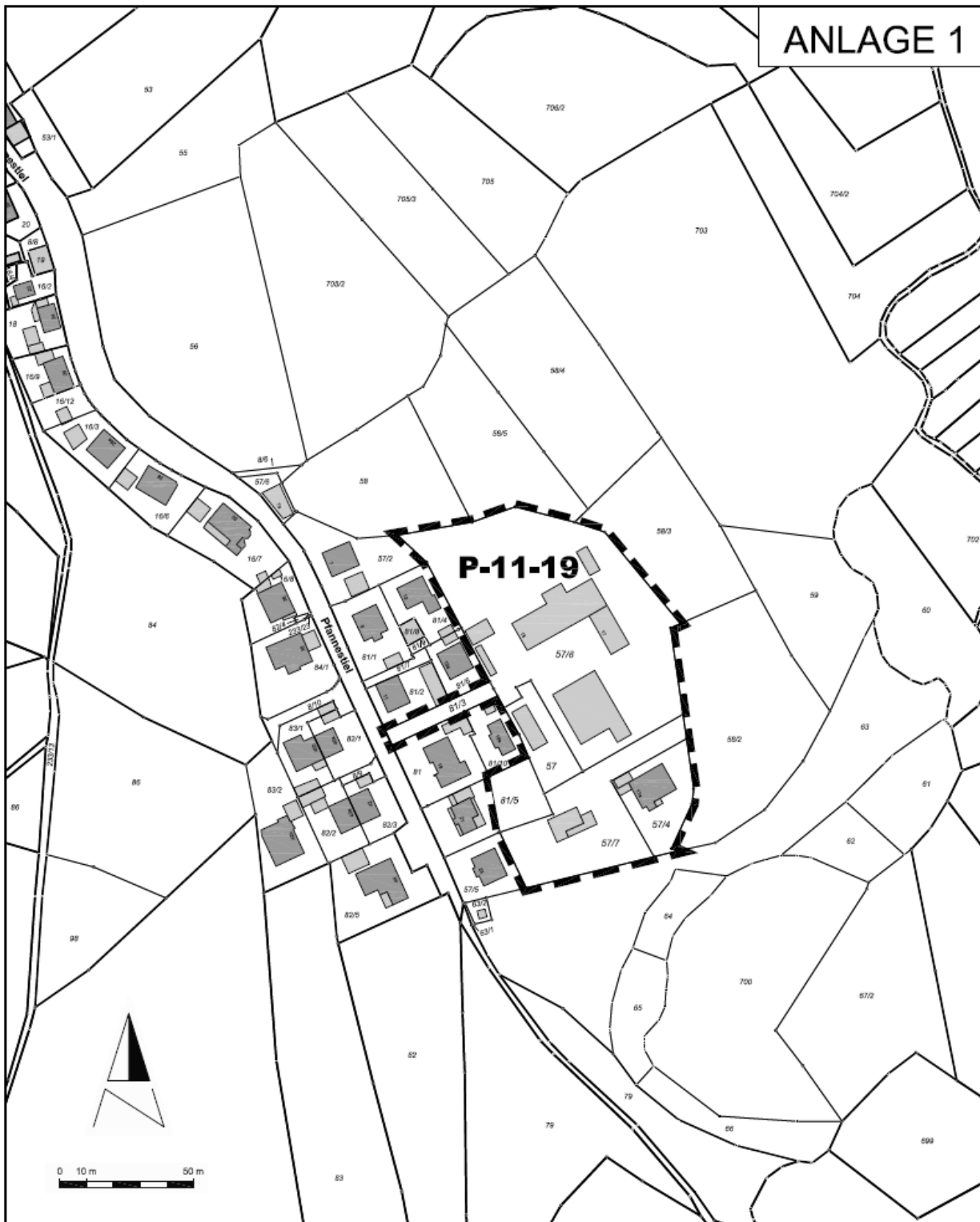
Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der darauffolgenden Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) die Möglichkeit besteht, erneut Stellungnahmen vorzubringen, die dann im Stadtrat formell behandelt werden und über die er später die Abwägung durchführt. Ort und Zeit der Auslegung werden zu gegebener Zeit im Amtsblatt der Stadt Schwabach bekannt gemacht.

Zusätzlich sind die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Schwabach unter dem Link [www.schwabach.de/planverfahren-nach-baugb](http://www.schwabach.de/planverfahren-nach-baugb) eingestellt.

Stadt Schwabach, 12.08.2019

Ricus Kerckhoff  
Stadtbaurat

Anlage: Geltungsbereich Bebauungsplan P-11-19



ANLAGE 1

**P-11-19**



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG <small>Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91126 Schwabach, E-Mail: stadtplanung@schwabach.de</small>		STADT SCHWABACH  Die Goldschlösserstadt.
PROJEKT  <h2 style="text-align: center;">P - 11 - 19</h2> <h3 style="text-align: center;">Pfannestiel</h3>		AMTSLEITUNG Kartmann PLANUNG Schipp GEZEICHNET Schreyer GEÄNDERT Schwabach, den 12.06.2019  PROJEKTLEITUNG T4; 09122 890 578 alexandra.schipp@schwabach.de
PLANBEZEICHNUNG Übersicht Geltungsbereich	MASSSTAB - - - - -	PLANGRUNDLAGE DFK Stand Okt. 2018

K:\BEBAUUNGSPLAN\PENZENDORF\P-11-19\GELTUNGSBEREICH\GELTUNGSBEREICH.DWG

**Bekanntmachung und Ladung**  
**Flurneuordnung und Dorferneuerung Rudelsdorf, Gemeinde Kammerstein, Landkreis Roth**  
**Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des**  
**Flurbereinigungsgesetzes — FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 und Abs. 4 Satz 1 des**  
**Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG)**

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Rudelsdorf gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmersammlung geladen. Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken statt am:

Mittwoch, 11.09.2019, um 19:30 Uhr, Ort: Bürgersaal, Dorfstraße 27, 91126 Kammerstein

**Tagesordnung**

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen. Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 5 festgesetzt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 10 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Ansbach, 25.06.2019

Wolfgang Pfrogner  
Baurat